

## **Gebührenfestsetzung**

für die Nutzung der Schulkindbetreuungseinrichtung an der Albert-Schweitzer-Grundschule in Vechelde

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Schulkindbetreuung der Albert-Schweitzer-Grundschule in der Gemeinde Vechelde ist eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die von den Sorgeberechtigten zu zahlende Gebühr wird jeweils zum Beginn eines Schuljahres für ein halbes Schuljahr (d.h. bis zum letzten Tag des Schulhalbjahres am 31.01) festgesetzt.

Sorgeberechtigte im Sinne dieser Festsetzung sind:

1. der Inhaber der Personensorge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. im Falle eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, darüber hinaus der in nichtehelicher häuslicher Gemeinschaft lebende Vater des Kindes.

### **§ 2**

#### **Nutzungsgebühren**

(1) Die Nutzungsgebühren ergeben sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührenübersicht.

(2) Eine Reduzierung der Nutzungsgebühr erfolgt nicht, wenn zwei oder mehr Kinder eines/einer Sorgeberechtigten die Einrichtung besuchen.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Schulhalbjahres (d.h. mit dem Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse im Winter) bzw. bei Abmeldung zum Schulhalbjahr mit dem letzten Tag des Schulhalbjahres am 31.01.

(2) In den Ferien, an schulfreien Tagen sowie bei Schließungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Studientagen oder betrieblichen Veranstaltungen, die nicht länger als vier Wochen dauern, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Nutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat mittels Lastschrift eingezogen. Dazu erteilt der Zahlungspflichtige der VfL Wolfsburg Bildungs gGmbH ein Sepa-Mandat.
- (3) Bei Rücklastschriften wird dem Zahlungspflichtigen eine Säumnisgebühr in Höhe von 3€ pro Rücklastschrift in Rechnung gestellt und mit dem nächsten Rechnungslauf eingezogen.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenfestsetzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Wolfsburg, den 15.07.2020



## **ANLAGE 1 Gebührenübersicht**

### **über die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung an der Albert-Schweitzer- Grundschule der Gemeinde Vechelde**

Die Gebühr je Betreuungsstunde beträgt 15,10€.

Die Gebühr je Betreuungszeit wird auf volle Euro gerundet.

| <b>Betreuungszeit</b>         | <b>Monatliche Gebühr</b> |
|-------------------------------|--------------------------|
| <u>Dienstags</u>              |                          |
| 12:30 - 14:00 Uhr             | 23€                      |
| 12:30 - 15:00 Uhr             | 38€                      |
| 12:30 - 16:30 Uhr             | 60€                      |
| <u>Freitags</u>               |                          |
| 12:30 - 14:00 Uhr             | 23€                      |
| 12:30 - 15:00 Uhr             | 38€                      |
| <u>Dienstags und freitags</u> |                          |
| 12:30 - 14:00 Uhr             | 45€                      |
| 12:30 - 15:00 Uhr             | 76€                      |